

Zum zehnjährigen Bestehen der Nürnberger Grundsätze

Von Prof. Dr. MARIAN MUSZKAT, Juristische Fakultät der Universität in Warschau

Am 8. August dieses Jahres waren zehn Jahre seit dem Abschluß des Londoner Viermächte-Abkommens über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher, auf Grund dessen der Internationale Militärgerichtshof geschaffen wurde, vergangen.

Am 18. Oktober 1945 wurde gemäß Art. 14 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof Anklage gegen die faschistischen Hauptkriegsverbrecher erhoben, und nach zehnmonatiger Verhandlung verkündete der Gerichtshof am 30. September und 1. Oktober 1946 das historische Nürnberger Urteil, das sowohl einen Akt geschichtlicher Gerechtigkeit als auch eine Warnung an die Adresse derjenigen darstellt, die sich erdreisten sollten, von neuem den Weg der Aggression und der damit zusammenhängenden Verbrechen zu beschreiten.

Angesichts des Wiederaufbaus des Militarismus im Westen Deutschlands, der zum größten Teil von notorischen Kriegsverbrechern, den ehemaligen Hitlergenerälen, geführt wird, angesichts der Anforderungen und Vorbereitungen zu einem neuen Eroberungskrieg — diesmal unter Verwendung der Atom- und Wasserstoffwaffe sowie anderer Massenvernichtungsmittel — erhält die Bedeutung des Nürnberger Urteils als Warnung heute ein besonderes Gewicht. Daher sind die in diesem Urteil enthaltenen Grundsätze als wichtiges Instrument im Kampf um die internationalen Beziehungen, um die Sicherung der friedlichen Koexistenz aller Staaten ohne Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede in der Gesellschaftsordnung zu werten.

Die Nürnberger Grundsätze spiegeln ein wesentliches Element des Programms der antifaschistischen Koalition wider. Der Einfluß der UdSSR auf die Gestaltung dieses Programms war bedeutend, und die Volksmassen aller Länder, die von dem Willen beseelt waren, den Faschismus auszurotten und die demokratischen Freiheiten, die Idee der Freiheit der Völker und des Friedens zu gewährleisten, wirkten unmittelbar auf den Inhalt seiner Bestimmungen ein. Unter den Bedingungen der besonderen Anordnung der Kräfte, als die Staaten mit verschiedenen Gesellschaftssystemen an den Fronten des gerechten Krieges gegen den gemeinsamen Feind kämpften, wagte es niemand, sich dem Willen der Völker entgegenzustellen.

Daher setzten vor zehn Jahren, im Juni 1945, die Vertreter von 50 Staaten auf der Konferenz in San Francisco unter Berufung auf den Willen der Völker einmütig ihre Unterschriften unter das Dokument, das eine neue Art von internationaler Organisation zum Schutz der internationalen Sicherheit schuf und in der Charta dieser Organisation die entsprechenden Rechtsgrundsätze für die friedliche Koexistenz der verschiedenen Staaten aufstellte. Daher faßten vor zehn Jahren, im Juli-August 1945, auf der Konferenz in Potsdam die Regierungschefs der UdSSR, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens Beschlüsse, die die Beseitigung der Kriegsfolgen unter Berücksichtigung der Interessen der Souveränität der ehemaligen Feindstaaten sowie der Bestrebungen aller Völker nach Festigung der Nachkriegsbeziehungen in Europa und in der ganzen Welt auf demokratischen Prinzipien sicherstellen sollten. Daher gelangte man vor zehn Jahren, im August 1945, auf der Konferenz in London zum Abschluß eines Abkommens der vier Großmächte über die Schaffung

des Internationalen Militärgerichtshofs und des Status für diesen Gerichtshof, denn die Dauerhaftigkeit des teuer erkauften Friedens mußte den Völkern als bedroht erscheinen, wenn die Urheber seiner Verletzung der gerechten Strafe entgehen sollten, die eine gewaltige erzieherische und vorbeugende Rolle spielen sollte.

Die im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs sowie in seinem Urteil präzisierten Rechtsgrundsätze stellen einen integrierenden Bestandteil der Grundlagen des modernen Völkerrechts dar. Gestützt ist dieses Recht vor allem auf die Charta der UN, die es gebietet, auf friedliche Weise alle Probleme des internationalen Lebens zu regeln, die eine Aggression verurteilt und es zur allgemeinen Pflicht macht, die souveräne Gleichheit der Staaten, ihre territoriale Integrität sowie das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und auf Sicherheit vor fremder Einmischung zu respektieren. Eine wesentliche Ergänzung und Konkretisierung dieser Grundsätze im Interesse der internationalen Sicherheit, insbesondere unter den unmittelbar nach Beendigung der Kriegshandlungen bestehenden Bedingungen, waren die Normen über die Art und Weise der Bestrafung derjenigen, die die brutale Unterdrückung der Rechte des Menschen und der Völker auf ein Leben in Freiheit und Frieden verursacht hatten. Daher spielten diese Normen eine so wichtige Rolle bei der Begründung und der demokratischen Entwicklung des Völker- und Strafrechts, insbesondere jenes Teils des Rechts, der häufig als „internationales Strafrecht“ abgesondert wird¹⁾.

Die Spezialisten auf dem Gebiet des Strafrechts, das innerhalb des Staates gilt, verstehen unter „internationalem Strafrecht“ gewöhnlich den sog. Auslandsteil des innerstaatlichen Strafrechts. Auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts umfaßt dieser Teil diejenigen Normen, die den Zuständigkeitsbereich der Rechtsprechung jedes Staates, die Anwendung eigener oder fremder Gesetze in den Fällen ihres Zusammentreffens sowie die Ausführbarkeit fremder Urteile regeln (Kollisionsnormen). Auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts bezieht sich dieser Teil hauptsächlich auf die Auslieferung von Verbrechern (Auslieferungsnormen)²⁾. In diesem Sinne definiert das internationale Strafrecht (in den Strafgesetzbüchern der einzelnen Staaten) die Bedingungen, auf Grund derer man inländisches oder fremdes Strafrecht gegenüber Ausländern oder in Verbindung mit den im Ausland verübten Taten oder solchen, die sich auf dort gelegene Objekte beziehen, anwendet. In einem anderen Sinne umfaßt das internationale Strafrecht den Bestand der Normen des Völkerrechts, deren Verletzung gemäß der Gesetzgebung der einzelnen Staaten

¹⁾ Diese Absonderung ist eine bisher strittige Frage. Viele Autoren negieren die Existenz eines besonderen Rechtszweiges unter der Bezeichnung „internationales Strafrecht“ (z. B. Korcek in „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1949, Heft 8, S. 26 [russ.]). Sie sind der Meinung, daß es hier um Bestimmungen geht, die teilweise im (staatlichen) Strafrecht und teilweise nur im Völkerrecht enthalten sind. Andere Autoren jedoch (z. B. ic-vow in „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1954, Heft 7, S. 77 [russ.]; übersetzt in RID 1955, Nr. 8 Sp. 232 ff.) sprechen von einem „internationalen Strafrecht“.

²⁾ W. Woher. Das Strafrecht, Warschau 1947, S. 34–36 (poln.). Vgl. auch Wolters Aufsatz „Der Geltungsbereich des Strafgesetzes in bezug auf Ort, Subjekt und Gegenstand des Verbrechens im Lichte des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs der Volksrepublik Polen“ in *Panstwo i Prawo* 1953, Heft 2, S. 211 (poln.).